

Mitteilung des Senats vom 21. Juni 2022

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Absatz 2 der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 273) wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „15. August 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 21. Juni 2022

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 15. August 2022 verlängert, weil die Basisschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens noch erforderlich sind.

Die von der vierwöchigen Regeldauer des § 28a Absatz 5 IfSG abweichende Geltungsdauer dieser Verordnung von 46 Tagen trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Sommerpause die Gremien reduziert tagen. Da vermieden werden soll, dass die Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung nach einer nur vierwöchigen Verlängerung der Geltungsdauer am 31. Juli 2022 ausläuft, muss das Außerkrafttreten ausnahmsweise abweichend von

§ 28a Absatz 5 IfSG geregelt werden. Rechtliche Bedenken begegnen dieser Maßnahme nicht, da die genannte Vorschrift die vierwöchige Geltungsdauer einer Landesverordnung nur grundsätzlich, nicht aber ohne Ausnahme zwingend vorgibt und die Sitzungspause der Gremien einen hinreichenden Grund für die Abweichung darstellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.